

Leistung/Gesetzesbeschreibung

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

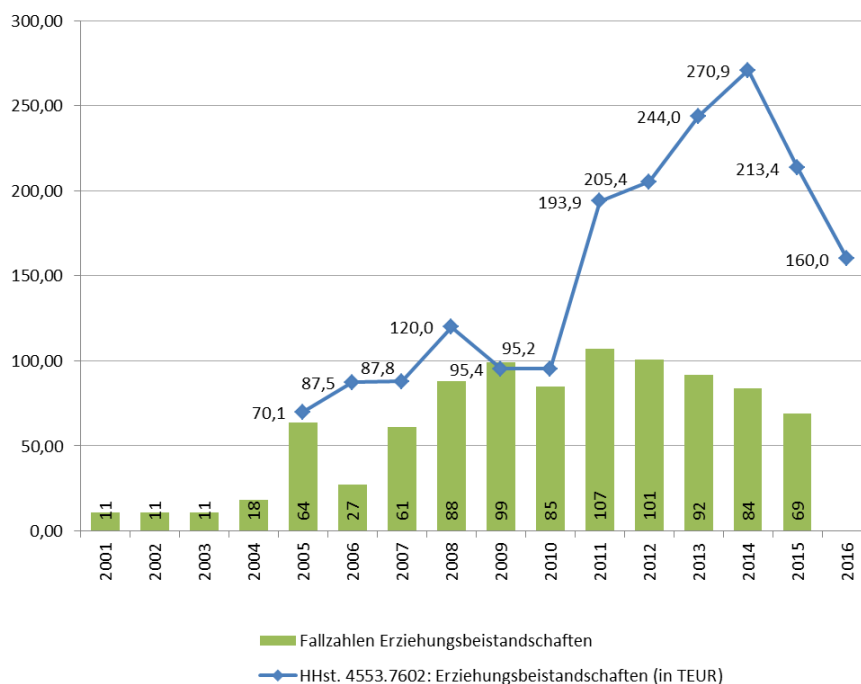
<u>betrifft:</u>	- insb. ältere Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die wegen Entwicklungsproblemen besonderer Unterstützung bedürfen (ausreichende Erziehung nicht gesichert, Entwicklung gefährdet oder bereits beeinträchtigt, jugendrichterliche Auflage)
<u>soll:</u>	– den jungen Menschen unter Einbeziehung seines sozialen Umfeldes bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen, – unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern, – den jungen Menschen zur selbstverantwortlichen und selbstkritischen Lebensführung befähigen.
<u>wird angeboten von:</u>	Anerkannte freie und sonstige freie Träger der Jugendhilfe
<u>inhaltliche Schwerpunkte:</u>	Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer leisten eine ambulante Erziehungshilfe für junge Menschen und deren Erziehungsberechtigte. Der Fokus der Hilfe liegt erkennbar auf dem jungen Menschen. Die Hilfeakzeptanz und die Mitwirkungsbereitschaft sind zwingende Voraussetzungen. Die Maßnahme ist personalintensiv. Ihr Einsatz ist geeignet, ggf. stationäre Hilfe (z.B. Heimerziehung, Jugendstrafvollzug) zu vermeiden. Durch Information, Beratung und begleitende Hilfe will die Fachkraft den Beteiligten Ursachen von Störungen und Fehlhaltungen durchschaubar machen, sie anregen, sich mit ihren Problemen auseinanderzusetzen und Lösungen gemeinsam zu erarbeiten. Dies erfordert methodisches Arbeiten in Form von sozialer Einzelhilfe unter Einbeziehung des Umfeldes und sozialer Gruppenarbeit als Übungsfeld für soziales Lernen.
<u>umfasst:</u>	– Vermittlung anderweitiger Unterstützungsangebote – Kontakte zu anderen Ämtern, Schulen, Ausbildungsstellen usw.
<u>Ziel:</u>	Persönlichkeitsbildung und Verselbständigung, insb. im Hinblick auf Schul- u. Berufsausbildung

Erziehungsbeistand

Der Mittelbedarf für die Erziehungsbeistandschaften ist nach einer langjährigen, enormen Steigerung seit 2015 rückläufig.

So wurden in 2014 noch mehr als 270.000 Euro hierfür aufgebracht. Im Jahr 2015 wurden „nur“ noch gut 213.000 Euro hierfür aufgewendet. Für 2016 ist ein erneuter Rückgang auf deutlich unter 200.000 € zu verzeichnen.

Die Ausgaben für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bleiben hierbei aufgrund der besseren Vergleichbarkeit und der getrennten Verbuchung im Haushalt jedoch außer Betracht.



Beim Rückgang der Nachfrage kommt zu tragen, dass die Leistung der Erziehungsbeistandschaft den Fokus auf den jungen Menschen hat, das Familiensystem als Ganzes jedoch nicht.

Aus diesem Grund ist die Erziehungsbeistandschaft aber ein ideales Jugendhilfeangebot für (ehemalige) unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die keiner stationären Jugendhilfe (mehr) bedürfen und in einer Asylunterkunft oder in einer anderen Wohnform leben.

Handlungsbedarf:

Kurzfristig: Weiterer Ausbau der Erziehungsbeistandschaften für die ehemaligen umF, um einen gelingenden Übergang aus der stationären Jugendhilfe in die Verselbständigung zu gewährleisten. Anerkannte und sonstige freie Träger können durch entsprechendes Angebot den Nachfragerückgang in der regulären Erziehungsbeistandschaft auffangen.

Betreuungshilfe

Betreuungsweisung ist eine Maßnahme nach dem Jugendgerichtsgesetz, wird vom Jugendgericht angeordnet und von freien Jugendhelfeträgern im Auftrag des Kreisjugendamtes geleistet.

Betreuungsweisungen können aber durch das Jugendamt im Rahmen der Jugendgerichtshilfe auch schon vor einem Beschluss des Gerichtes während eines laufenden Gerichtsverfahrens installiert werden.

Im Fachdienst Jugendgerichtshilfe wird diese Maßnahme in zwei Arten unterteilt. Es gibt zum einen die klassischen Betreuungsweisungen mit einer durchschnittlichen Dauer von einem Jahr, zum anderen die Beratungsgespräche, bei denen keine Dauer, sondern die Anzahl der Gespräche durch das Gericht vorgegeben werden.

Der Jugendhilfebedarf im Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren hat sich in den letzten Jahren verändert.

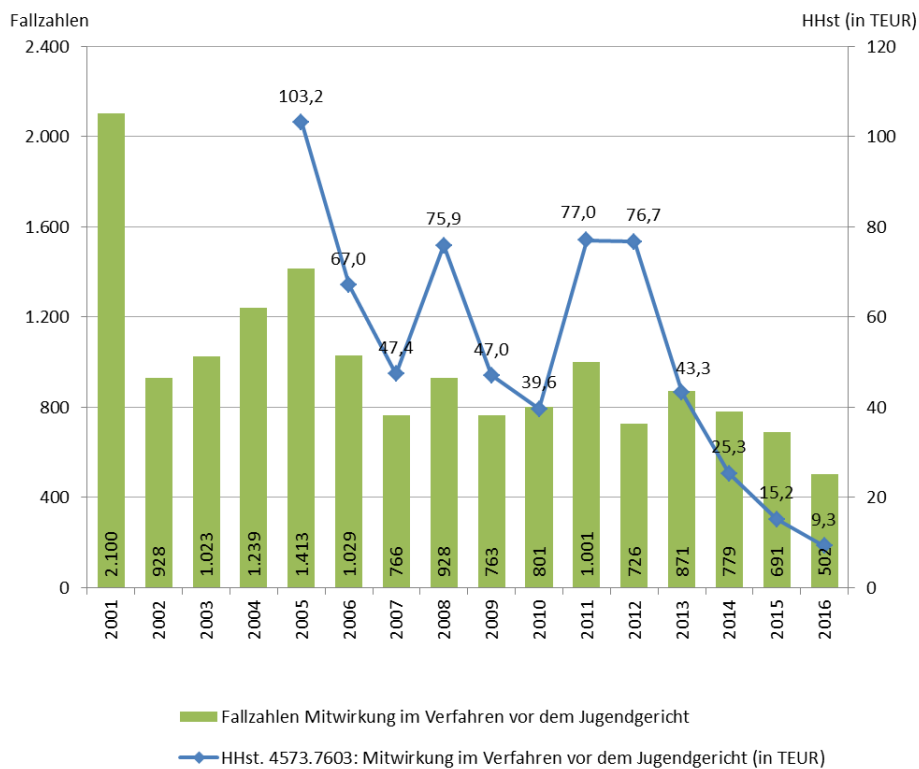
Erfreulicherweise sind die Fallzahlen im Bereich der Jugendkriminalität etwas gesunken. Auch Strukturen innerhalb der Straftaten haben sich verändert, so sind heute erfreulicherweise weniger Straftaten im Bereich der Bandenkriminalität zu verzeichnen. Auch die Sozialarbeit an Schulen hat dazu beigetragen, dass viele Probleme frühzeitig gesehen und angegangen werden können, die früher letztendlich in Strafverfahren geendet haben.

Das Gericht entscheidet inzwischen sehr differenziert, welche Maßnahme für den betroffenen Jugendlichen pädagogisch sinnvoll ist.

Während früher sehr oft klassische Betreuungsweisungen zur Unterstützung des Jugendlichen ausreichend waren und daher bei Gericht ausgesprochen wurden, besteht heute oft anderer Bedarf bei den Jugendlichen, wie zum Beispiel Unterstützung durch die Drogenhilfe oder therapeutische Unterstützung. Diese Jugendlichen werden dann im Bereich der Drogenhilfe angebunden oder verpflichtet therapeutische Maßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Daher ist der Bedarf an der klassischen Betreuungsweisung gesunken, wobei er nach wie vor eine immer noch sehr wichtige und sinnvolle Maßnahme im Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren ist.

Der Bedarf und somit auch die Aufwendungen für die Betreuungshilfe sind in jüngster Vergangenheit deutlich gesunken.



Handlungsbedarf:

Aufgrund der geringen Nachfrage bis auf weiteres kein Handlungsbedarf.